

55. Ist nach Zurücknahme der Klage noch für ein Kostenurteil nach § 271 Abs. 3 ZPO. Raum, wenn ein vor einem anderen Gericht geschlossener vollstreckbarer Vergleich der Parteien die Kostenpflicht bereits in gleicher Weise regelt? Wie hat der die Klage Zurücknehmende den Einwand geltend zu machen, daß der Vergleich zu seinen Gunsten anders anzulegen sei?

I. Zivilsenat. Beschl. v. 9. Juli 1919 i. S. D. Aktienges. (Kl.) w.  
B. Aktienges. (Bekl.) I 251/19.

I. Reichspatentamt.

## Gründe:

Die Klage ist im Einverständnis der Beklagten in der Berufungsinstanz zurückgenommen worden. Die Beklagte hat unter Berufung auf § 271 Abs. 3 BPO. beantragt, der Klägerin die Kosten des Nichtigkeitsverfahrens aufzuerlegen. Die Klägerin hat beantragt, den Antrag der Beklagten zurückzuweisen. Diese Zurückweisung ist im Hinblick auf die vorgelegte vollstreckbare Ausfertigung eines zwischen den Parteien in einem Verletzungsprozeß vor dem Landgericht I zu Berlin geschlossenen gerichtlichen Vergleichs vom 25. Februar 1919 begründet. Die Vorschrift des § 271 Abs. 3 Satz 2 hat nur die Bedeutung, die sich aus Satz 1 ergebende Kostenpflicht des die Klage Zurücknehmenden festzustellen behufs Verschaffung eines Titels für die Kostenfestsetzung nach § 103, und wird gegenstandslos, soweit über die Kostenpflicht bereits rechtskräftig erkannt ist, welche Voraussetzung auch erfüllt ist, soweit ein gerichtlicher vollstreckbarer Vergleich nach § 794 eine rechtskräftige Entscheidung über die Kostenpflicht ersetzt. In dem in vollstreckbarer Ausfertigung überreichten gerichtlichen Vergleich vom 25. Februar 1919 hat die Klägerin mit klaren Worten die Verpflichtung der Tragung der Kosten des Nichtigkeitsverfahrens übernommen. Es liegt also ein ohne weiteres vollstreckbarer gerichtlicher Vergleich vor, der die Kostenpflicht der Klägerin so regelt, wie sie die Beklagte mit ihrem Antrag gemäß § 271 Abs. 3 Satz 2 durch Kostenurteil festgestellt wissen will. Ob der seiner Fassung nach völlig klare gerichtliche Vergleich im Hinblick auf mündliche Besprechungen der Parteien vor Abschluß desselben Sinn haben sollte, daß die Klägerin, wie sie behauptet, nicht alle Kosten des Nichtigkeitsverfahrens zu tragen habe, muß nötigenfalls gemäß § 767 beim Landgericht I zu Berlin geltend gemacht werden.“